

## **Änderungen in den Kollektivverträgen für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Reporter ab 1. Juli 2007**

1. Integration des derzeit gültigen KV für die bei österreichischen Tageszeitungen angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Reporter (gültig ab 1. November 1999) mit dem Spezialkollektivvertrag für die bei österreichischen Tageszeitungen angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Reporter (ebenfalls gültig ab 1. November 1999).

2. Änderung des § 17/1. Kollektivvertrag: Im Abs. 1 soll der Klammerausdruck „(sofern sie Textbeiträge verfassen)“ entfallen.  
Begründung: Durch die dem letzten KV-Abschluss nachfolgende Rechtsprechung ist die urheberrechtliche Stellung der Zeitungsunternehmung bei angestellten Fotografen nicht mehr eindeutig geklärt, daher sollen auch Fotografen wie alle anderen journalistischen Dienstnehmer, die nicht Textbeiträge verfassen, durch die Formulierung des KV erfasst werden.

Weiters soll im 3. Absatz, Punkt a hinzugefügt werden:

„- das Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG“ sowie als neuer Buchstabe „c) - das Recht am Sammelwerk (§ 6 UrhG) und an Datenbankwerken (§ 40f UrhG)“

In Ziff. 4, 2. Zeile wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Werke (Leistungen)“ ersetzt.

In Ziff. 5, 4. Zeile wird das Wort „Textbeitrages“ durch „Werkes“ ersetzt.

In § 17/6 wird ein neuer zweiter Absatz eingefügt, der wie folgt lautet „Die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der erschienenen Beiträge für Pressespiegel zum Zwecke der eigenen Medienbeobachtung (reprographisch und elektronisch) an Dritte gilt als Teil der Erstnutzung und ist gegenüber dem Dienstnehmer vergütungsfrei, sofern sie nicht ohnehin von Gesetzes wegen vergütungsfrei ist. „

3. § 42 Abfertigung soll wie folgt lauten: „Die Abfertigung gebührt gemäß Betrieblichem Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) in der jeweils geltenden Fassung.

### *Übergangsbestimmungen:*

*1. Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben und gemäß BMVG in dem bis zum 31.12.2002 geltenden Abfertigungsrecht verblieben sind, gelten bis einschließlich 30.6.2027 die nachstehenden Bestimmungen:*

*Im Falle der Kündigung durch den Dienstgeber erhält der Dienstnehmer eine Abfertigung, die unter Einrechnung der gesetzlichen Abfertigung nach ununterbrochener Dienstzeit von*

*3 Jahren das 2fache*

*5 Jahren das 4fache*

*10 Jahren das 5fache*

*12 Jahren das 6fache*

*14 Jahren das 7fache*

*15 Jahren das 8fache*

*18 Jahren das 9fache*

*20 Jahren das 10fache*

*21 Jahren das 11,5fache*

*22 Jahren das 12,5fache*

*23 Jahren das 13,5fache*

*24 Jahren das 14,5fache*

*25 Jahren das 16fache*

*seines Gesamtmonatsbezuges beträgt.*

2. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31.12.2002 begonnen hat und denen ab 1.7.2027 eine Abfertigung gebührt, haben Anspruch in Höhe jener Anzahl von Monatsentgelten, die sie bis einschließlich 30.6.2027 nach der Tabelle lt. Ziff. 1 erworben haben, mindestens aber in Höhe des Anspruches nach dem Angestelltengesetz.
3. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis ab dem 1.1.2003, aber vor dem 1.7.2007 begonnen hat, haben sofern sie bei Weitergeltung der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes einen Abfertigungsanspruch gehabt hätten, neben der Abfertigung nach dem BMVG Anspruch auf eine Zusatzabfertigung in der Höhe der Differenz zwischen dem Abfertigungsanspruch gemäß AngG und dem Anspruch gemäß der Tabelle nach Punkt 1. Ab dem 30.6.2027 können keine weiteren Abfertigungsansprüche nach der Tabelle lt. Ziff. 1 erworben werden.
- „4. Für die Bemessung der Ansprüche gemäß § 23a Abs. 3, 4 und 4a AngG sind die vorstehenden Ziffern 1 – 3 unbeschadet der gesetzlichen Höchstgrenze von drei Monatsentgelten so anzuwenden, dass bei der Halbierung von den höheren kollektivvertraglichen Ansprüchen auszugehen ist.“
5. Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des dreifachen Gesamtmonatsbezuges nicht übersteigt, mit Ende der Kündigungsfrist zur Auszahlung fällig; der Rest kann vom vierten Monat an in monatlichen, im Voraus zahlbaren Teilbeträgen von mindestens einem Gesamtmonatsbezug abgestattet werden.
6. Wenn an Stelle der in den obigen Ziff. 1 - 5 festgelegten Abfertigung ein Übereinkommen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wegen Gewährung einer Pension oder ähnlicher Zuwendungen vorgesehen ist, dann tritt dieses nur in Geltung, wenn der Dienstnehmer dadurch rechnermäßig nicht ungünstiger gestellt wird als bei Bezug seiner Abfertigung.
7. Dienstnehmer, die in den Ruhestand treten (Alterspension, vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer), erhalten die zustehende Abfertigung, wenn der Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer von der Sozialversicherung, z. B. durch Akontierung, anerkannt wird und wenn auf Grund des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Abfertigung gegeben ist.“
4. „§ 43 Leistungen an die Hinterbliebenen im Todesfall  
Für die Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall gelten die einschlägigen Bestimmungen des BMVG und des AngG (§ 23/6) in der jeweils geltenden Fassung.  
Für Dienstverhältnisse, die vor dem 30.6.2007 begonnen haben, gelten hinsichtlich der über das BMVG hinausgehenden Ansprüche die Übergangsbestimmungen des § 42 KV.  
Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten auf Grund des Todesfalles gelten im Bezug auf die über das BMVG hinausgehenden Ansprüche die nachstehenden Bestimmungen (Es folgen die derzeit im KV stehenden Bestimmungen des § 43)“
5. § 44 Altersversorgung soll wie folgt lauten:
- „Für Dienstnehmer ab Vollendung des 30. Lebensjahres bezahlt die Zeitungsunternehmung bei Bestehen einer staatlich geförderten Zukunfts- oder Pensionsvorsorge (einer privaten Er- und Ablebensversicherung gemäß ASVG und einer prämiengünstigen Zukunfts- vorsorge) die Hälfte der hierfür erforderlichen Jahresprämie ...“ (Rest unverändert)
6. Im Tarifvertrag wird eine neue Position „Volontariate“ eingeführt:
- „Volontäre, (Ferial-)Praktikanten und (Ferial-)Aushilfen (journalistisch tätige Mitarbeiter im

*Rahmen ihrer Ausbildung für eine maximale Dauer von vier Monaten) ..... € 508<sup>1</sup>“*

7. Die vorangehenden Änderungen sollen sinngemäß auch in den KV für Wochenzeitungen eingefügt werden.

Wien, 14. Mai 2007

---

<sup>1</sup> Auf diesen Betrag sind Zuwendungen anlässlich des Volontariates von dritter Seite (z. B. von Ausbildungseinrichtungen, die Volontariatsstipendien gewähren) anzurechnen.